

Verhandlungsschrift

aufgenommen bei der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde
St.Roman am Freitag, den 29. Juni 2012.

Tagungsort: Gemeindeamt St.Roman (Sitzungssaal)

Anwesend: Bürgermeister Berlinger Siegfried
Vizebürgermeister Kriegner Norbert
Gemeindevorstandsmitglied Wimmer Gerhard
Gemeindevorstandsmitglied Breidt Johann
Gemeindevorstandsmitglied Kropf Christian
Gemeinderatsmitglied Beham Josef
Gemeinderatsmitglied Lang Herbert
Gemeinderatsmitglied Schasching Franz
Gemeinderatsmitglied Hamedinger Matthias
Gemeinderatsmitglied Baminger Johann
Gemeinderatsmitglied Max Josef
Gemeinderatsmitglied Mauthner Matthias
Gemeinderatsmitglied Kohlbauer Johann
Gemeinderatsmitglied Baminger Rudolf
Gemeinderatsmitglied Grill Alfred
Gemeinderatsmitglied Mauthner Paula
Gemeinderatsmitglied Kriegner Christian
Gemeinderatsmitglied Fuchs Franz
Gemeinderatsmitglied Doblinger Johann

Der Bürgermeister eröffnet um 20.00 Uhr die Sitzung und stellt
fest, dass

- a) die Sitzung von ihm einberufen wurde
- b) die Mitglieder des Gemeinderates zur Sitzung zeitgerecht ein-
ge-
laden wurden, worüber der Zustellnachweis vorliegt und die
Sit-
zung durch Anschlag an der Amtstafel kundgemacht wurde
- c) die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates gegeben ist.
- d) die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung des Gemeinderates
während dieser Sitzung zur Einsicht aufliegt und Einwendungen
gegen dieselbe bis Sitzungsschluss vorgebracht werden können.

Der Bürgermeister ersucht Gemeindesekretär Stadler das Protokoll
zu führen.

T a g e s o r d n u n g

1. Flächenwidmungsplan mit örtlichem Entwicklungskonzept
2. Prüfbericht BH-Schärding Rechnungsabschluss 2011
3. Prüfbericht Prüfungsausschuss
4. ABA St.Roman BA 06 - Abrechnung
5. Landesdarlehen ABA St.Roman BA 06
6. Vergabe Ludhammerbach
7. Vergabe Gemeindewohnung
8. Vergabe Kindergartentransport
9. Kindergartenordnung
10. Wassergebührenordnung - Neuerlassung
11. Kanaldarlehen - Zinssatzanpassung
12. Übertragung von Angelegenheiten der örtlichen Straßenpolizei
an den Bürgermeister
13. Beitritt Klimamodellregion
14. Aktueller Bericht zum Heimatbuch von Herrn Wiesner
15. Allfälliges

Sanierung Sportzentrum - Finanzierungsplan (wird einstimmig, mittels Handzeichen, als Tagesordnungspunkt 15 in die Tagesordnung aufgenommen)

Bevor der Bürgermeister in die Tagesordnung eingeht, legt er dem Gemeinderat folgenden Dringlichkeitsantrag vor:

Dringlichkeitsantrag

Als Bürgermeister der Gemeinde St.Roman ersuche ich hiermit um Aufnahme folgendes Dringlichkeitsantrages in die Tagesordnung vom 29. Juni 2012:

Sanierung Sportzentrum - Finanzierungsplan

Auf Grund einer telefonischen Verständigung des Landes soll der Finanzierungsplan für die Sanierung des Sportzentrums zwecks einer rascheren Abwicklung in zwei Bauabschnitte aufgeteilt werden und zwar wie folgt:

Bauabschnitt I - Sanierung Clubhaus mit Terrasse

Bauabschnitt II - Hauptspielfeld mit Tribüne

In Anbetracht der Dringlichkeit der Sanierung ersuche ich hiermit um Aufnahme dieses Punktes in die Tagesordnung.

Der Bürgermeister lässt sodann über diesen Antrag abstimmen und beschließt der Gemeinderat einstimmig, mittels Handzeichen, diesen Punkt als Tagesordnungspunkt 15 - Sanierung Sportzentrum - Finanzierungsplan - in die Tagesordnung aufzunehmen.

1. Flächenwidmungsplan mit örtlichem Entwicklungskonzept

Der Bürgermeister berichtet, dass der vom Gemeinderat in der Sitzung vom 23.09.2011 beschlossene Flächenwidmungsplanentwurf mit den nachträglichen Änderungen, sowie dem örtlichen Entwicklungskonzept zur Stellungnahme ausgesandt bzw. aufgelegt wurde. Auf Grund der eingegangenen Stellungnahmen, welche der Bürgermeister dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis bringt, bedarf es einiger Abänderungen und bringt der Bürgermeister diese dem Gemeinderat wie folgt zur Kenntnis:

a) Flächenwidmungsteil:

Pos. 16 (Razing-Fuchs): Übernahme der Widmungsgrenze aus dem Teilungsentwurf von Geometer Dipl.-Ing. Strauss.

Pos. 20 (Goldberger): Der Rückwidmungsantrag wird zurückgezogen und soll die bestehende Widmung als Dorfgebiet erhalten bleiben.

Pos. 33 (Kazmierczak, Stadler): Für die Parzelle 965/3 wurden bereits Aufschließungsbeiträge entrichtet und soll daher die bestehende Wohngebietswidmung aufrecht erhalten werden. Die angrenzenden Parzellen 958/1 und 958/2 sollen ebenfalls als Wohngebiet erhalten bleiben.

Pos. 37 (Watzing): Das im Entwurf vorgesehene Betriebsbaugelände wird nicht gewidmet. Als Alternative wird der Antragsteller auf eine Betriebsbaugeländeerweiterung östlich des bestehenden Betriebsbaugeländes Höller hingewiesen.

Pos. 38 (Watzing): Reduzierung des Baulandes im nördlichen Bereich des Güterweges Aschenberg.

Pos. 45 (Langendorf): Widmung als Betriebsbaugelände für das auf Grundstück 3015/3 errichtete Wohnhaus.

Pos. 48 und 49 (Eggenberg): Die Ersatzwidmung Richtung Norden wird verringert. Gleichzeitig wird die Rückwidmung R 49 etwas verringert um die Option für einen Ersatzbau des elterlichen Wohnhauses von Herrn Mühlböck offen zu halten.

Pos. 50 (Aschenberg Süd): Verschiebung des Baulandes in die „zweite Reihe“ durch Verlegung der geplanten Zufahrt nach Osten.

Pos. 51 (Aschenberg Nord): An Stelle des neuen Dorfgebietes wird eine Regelung im Rahmen von § 30 (8a) Oö.ROG angestrebt. Es soll dadurch ein Neubau als Ersatz zum bestehenden kleinlandwirtschaftlichen Gebäude auf Parz. 423 (.10/2) ermöglicht werden.

Pos. 52 (Grundstück Reitinger - Gemeindegrenze Vichtenstein): Auf Grund der eindeutig negativen naturschutzfachlichen Stellungnahme wird die Fläche im weiteren Verfahren nicht mehr berücksichtigt.

Neu Darstellung Pos. 53 (Kössldorf - bestehendes Wohngebäude im Grünland Nr. 52): An Stelle der Ausweisung als Gebäude im Grünland wird eine Fläche für den zeitweiligen Wohnbedarf (WE), mit der Beschränkung der bewilligten Geschoßfläche (max. 80 m²).

b) Örtliches Entwicklungskonzept:

Pos. 15 ÖEK - Bauerwartungsland Betriebsbaugelände an der B136:
Bei der Betriebsbaugeländefläche für Neuansiedlungen wird ein
entsprechender Puffer zum Wald ausgewiesen.

Pos. 27 ÖEK - Penzingerdorf: Das Bauerwartungsland wird geringfü-
gig anders ausgeformt und zwar in der Form, dass eine Verringe-
rung nach Norden und dafür eine Ausdehnung nach Westen erfolgt.

Der Bürgermeister berichtet weiters, dass Herr Kislinger Martin
nachträglich einen Antrag auf Berücksichtigung eines „Gemischten
Baugebietes“ in der Ortschaft Altendorf im Örtlichen Entwick-
lungskonzept eingebracht hat. Weiters liegt noch ein Antrag von
Herrn Hamedinger auf Berücksichtigung eines „Gemischten Baugebie-
tes“ im Flächenwidmungsplan vor. Diesbezüglich sind noch Stel-
lungnahmen einzuholen. Der Gemeinderat gelangt zur Auffassung,
dass die beiden Änderungen bei der nächsten Gemeinderatssitzung
behandelt werden sollen.

Der Bürgermeister beantragt sodann der Gemeinderat möge dem über-
arbeiteten Flächenwidmungsplanentwurf, sowie dem überarbeiteten
örtlichen Entwicklungskonzept die Zustimmung erteilen. Weiters
sollen die im Überarbeitungsverfahren nicht berücksichtigten Än-
derungen Höller (Watzing) und Reitingen (Rain), sowie Hamedinger
(Simling) und Kislinger Martin (Altendorf) bei der nächsten Ge-
meinderatssitzung behandelt werden. Den Antragstellern erwachsen
dadurch keine Kosten.

Der Gemeinderat stimmt dem Antrag des Bürgermeisters einstimmig,
mittels Handzeichen, zu.

2. Prüfbericht BH-Schärding Rechnungsabschluss 2011

Der Bürgermeister berichtet, dass der Rechnungsabschluss 2011 der
Gemeinde am 27. März 2012 durch die Bezirkshauptmannschaft Schär-
ding, Herrn Berger, bei der Gemeinde im Sinne der Bestimmungen
der Oö. Gemeindeprüfungsverordnung 2008 und des § 99 der Oö. Ge-
meindeordnung auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit,
sowie auf Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften
überprüft wurde. Entsprechend dem Schreiben der BH-Schärding vom
28.3.2012, Gem60-3-20-2012-Be, bringt der Bürgermeister dem Ge-
meinderat den diesem Schreiben angeschlossenen Bericht vollin-
haltlich zur Kenntnis.

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen des Bürgermeisters bzw. den Prüfbericht zur Kenntnis.

3. Prüfbericht Prüfungsausschuss

Der Bürgermeister berichtet, dass am 11.5.2012 eine Sitzung des Prüfungsausschusses stattgefunden hat und erteilt er hiezu Prüfungsausschussobmann Grill das Wort.

Prüfungsausschuss Grill führt aus, dass im Zuge dieser Sitzung der Kassenbestand geprüft wurde und dieser in Ordnung befunden wurde. Weiters wurden die Repräsentationskosten und die Verfügungsmittel der letzten 5 Jahre geprüft. Dabei wurden folgende Feststellung getroffen:

Repräsentationskosten: Die Repräsentationsausgaben der Jahre 2007, 2008, 2010 u. 2011 bewegten sich im Rahmen des Voranschlages. 2009 wurden die Repräsentationsausgaben infolge der konstituierenden Sitzung bzw. Angelobung des Bürgermeisters um rund € 400,-- überschritten bewegten sich ansonsten jedoch auch im Rahmen.

Es wird festgestellt, dass die Repräsentationsausgaben unter dem gesetzlich möglichen Ausmaß budgetiert wurden.

Verfügungsmittel: Im Jahr 2007 und 2011 bewegten sich die Verfügungsmittel im Rahmen des Voranschlages. 2008 wurden die Verfügungsmittel um rund 1.100,-- € und 2009 um rund 600,-- € überschritten. Im Jahr 2010 wurden 1.200,-- weniger als budgetiert an Verfügungsmittel ausgegeben.

Bemerkt wird abschließend, dass die Verfügungsmittel während dieser Jahre erheblich unter dem gesetzlich möglichen Rahmen budgetiert wurden.

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen des Prüfungsausschussobmannes einstimmig zur Kenntnis.

4. ABA St.Roman BA 06 - Abrechnung

Der Bürgermeister berichtet, dass am 2. Februar 2012 durch das Amt der Oö. Landesregierung die technische Kollaudierung für die ABA St.Roman BA 06 stattgefunden hat. Es wurde dabei festgestellt, dass die förderbaren Kosten € 166.086,-- betragen. Die Gesamtkosten für diesen Bauabschnitt belaufen sich jedoch auf rund € 280.000,--. Die Mehrkosten sind auf nicht förderbare Ausgaben, wie die Übernahme des Ableitungskanals von Herrn Johann Gimplinger bzw. auf den zusätzlich errichteten Kanal im Bereich der Frisurenwerkstatt Schmidseher zurückzuführen. Die Finanzierung des Bauabschnittes erfolgt mit einem Darlehen durch die Raiba St.Roman in Höhe von 253.797,68 €, sowie durch eine Landesförderung in Höhe von 8.300,-- €. Die Restkosten werden durch Anschlussgebühren bzw. Eigenmittel finanziert.

Der Bürgermeister beantragt sodann der Gemeinderat möge der Finanzierung des BA 06 der ABA St.Roman wie angeführt, sowie der Darlehensaufnahme in Höhe von € 253.797,68 entsprechend den Ausschreibungsbedingungen und dem vorliegenden Darlehensvertrag die Zustimmung erteilen.

Der Gemeinderat stimmt der Finanzierung der ABA St.Roman BA 06, sowie dem vorliegenden Darlehensvertrag einstimmig, mittels Handzeichen, zu.

5. Landesdarlehen ABA St.Roman BA 06

Der Bürgermeister führt aus, mit Schreiben des Landes vom 04.04.2012, OGW-410343/6-2012-Has/Al, der Gemeinde St.Roman für die Errichtung des BA 06 der ABA St.Roman zu den förderbaren Gesamtkosten von € 166.086,-- ein Landesdarlehen bis zur Höhe von € 8.300,-- gewährt wird. Er bringt dem Gemeinderat dieses Schreiben, sowie den beiliegenden Schuldschein vollinhaltlich zur Kenntnis.

Er bringt dem Gemeinderat sodann vorangeführten Erlass, sowie den in der Anlage des Erlasses übermittelten Schuldschein vollinhaltlich zur Kenntnis.

Der Bürgermeister beantragt sodann der Gemeinderat möge der Aufnahme des angeführten Landesdarlehens und dem vorliegenden Schuldschein die Zustimmung erteilen.

Der Gemeinderat stimmt dem Antrag des Bürgermeisters einstimmig, mittels Handzeichen, zu.

6. Vergabe Ludhammerbach

Der Bürgermeister berichtet, dass der Pachtvertrag , betreffend die Verpachtung des Ludhammerbaches, mit Frau Maria Hötzeneder, Steinerzaun 3 ausgelaufen ist. Der Ludhammerbach wurde daher zur Verpachtung ausgeschrieben und wurde folgendes Angebot abgegeben:

Hötzeneser Josef u. Maria, Steinerzaun 3 € 100,--/jährlich

Der Bürgermeister beantragt der Gemeinderat möge den Ludhammerbach an Herrn und Frau Maria Hötzeneder vom 01. April 2012 bis 31. März 2022 zum angebotenen Pachtpreis entsprechend vorliegendem Pachtvertrag verpachten.

Der Gemeinderat stimmt dem Antrag des Bürgermeisters einstimmig, mittels Handzeichen, zu.

7. Vergabe Gemeindewohnung

Der Bürgermeister berichtet, dass die Gemeindewohnung laut Gemeinderatsbeschluss vom 02. März 2012 zur Vergabe ausgeschrieben wurde. Es haben sich 2 Bewerber um die Wohnung beworben. Der Gemeindevorstand hat sich auf Grund des vorerwähnten Beschlusses in der Sitzung vom 25.6.2012 eingehend mit den Bewerbungen befasst und unter Berücksichtigung der sozialen und familiären Umstände folgenden Vergabevorschlag erstellt:

1. Friedl Konrad, Watzing 9
2. Scheuringer Michael, Altendorf 4

Der Bürgermeister schlägt vor, dass die Vergabe in der Reihenfolge des Vergabevorschlages des Gemeindevorstandes erfolgt bzw. mit dem zukünftigen Mieter der vorliegende Mietvertrag, welchen er dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis bringt, abgeschlossen wird.

Die Abstimmung mittels Handzeichen bringt folgendes Ergebnis:

- 18 Ja Stimmen
1 Stimmenthaltung (Lang Herbert)

Der Bürgermeister stellt fest, dass dem Antrag somit mehrheitlich zugestimmt wurde.

8. Vergabe Kindergartentransport

Der Bürgermeister führt aus, dass der Vertrag betreffend Durchführung des Kindergartentransportes ausgelaufen ist. Es wurden die Firmen Leidinger, Kislinger und Biergeder zur Anbotlegung für die Jahre 2012/2013, 2013/2014 und 2014/2015 eingeladen. Die Anbotöffnung am 15.6.2012 um 10.00 Uhr im Gemeindeamt hat folgendes Ergebnis gebracht:

Fa. Leidinger, Watzing 5	€ 1,20/km excl.Mwst.
Fa. Kislinger, Altendorf 9	€ 0,87/km excl.Mwst.
Fa. Biergeder, Altendorf 14	€ 0,85/km excl.Mwst.

Der Bürgermeister beantragt sodann der Gemeinderat möge den Kindergartentransport für die nächsten 3 Jahre an den Billigstbieter, die Fa. Biergeder, vergeben.

Der Gemeinderat stimmt dem Antrag des Bürgermeisters einstimmig, mittels Handzeichen, zu.

9. Kindergartenordnung

Der Bürgermeister berichtet, dass die Kindergartenordnung für das Jahr 2012/2013, auf Grund der durchgeführten Bedarfserhebung, insbesondere im Hinblick auf Punkt 2, Arbeitsjahr und Ferien, sowie Punkt 3, Öffnungszeit des Kindergartens neu zu erlassen ist.

Der Bürgermeister bringt dem Gemeinderat sodann die neue Kindergartenordnung wie folgt zur Kenntnis und beantragt der Gemeinderat möge dieser die Zustimmung erteilen.

Kindergartenordnung für den Kindergarten der Gemeinde St.Roman gültig ab 01.09.2012.

1. Betrieb des Kindergartens

Die Gemeinde St.Roman betreibt einen Kindergarten nach den Bestimmungen des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes 2007, LGBL. Nr. 39 /2007, i.d.F. der Novelle 2010, LGBL. Nr. 59/2010, mit dem Sitz in St.Roman, Altendorf 145.

2. **Arbeitsjahr und Ferien**

Das Arbeitsjahr des Kindergartens beginnt am ersten Dienstag im September und dauert bis zum Beginn des nächsten Arbeitsjahres.

- 2.1. Zu Allerseelen - 02.11.2012 - ist der Kindergarten ganztägig geschlossen.
- 2.2. Die Weihnachtsferien beginnen am 22.12.2012 und enden am 06.01.2013.
- 2.3. Die Semesterferien beginnen am 16.02.2013 und enden am 24.02.2013.
- 2.4. Die Osterferien beginnen am 23.03.2013 und enden am 02.04.2013.
- 2.5. Am Pfingstdienstag - 21.05.2013 - ist der Kindergarten ganztägig geschlossen.
- 2.6. Die Hauptferien beginnen am 20.07.2013 und enden am 02.09.2013.
- 2.7. An Zwickeltagen ist der Kindergarten, wenn schulfrei, geschlossen.

3. **Öffnungszeit des Kindergartens**

- 3.1. Die Öffnungszeiten des Kindergartens sind:
Montag: 07.30 - 12.30 Uhr
Dienstag bis Freitag: 07.00 - 12.30 Uhr
- 3.2. An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt der Kindergarten geschlossen.

4. **Aufnahme in den Kindergarten**

- 4.1. Der Kindergarten ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes, LGBI. Nr. 39/2007, i. d. g. F. allgemein zugänglich.

- 4.2. Für die Aufnahme in den Kindergarten ist eine Anmeldung des Kindes durch die Eltern / Erziehungsberechtigten erforderlich. Die Anmeldung hat persönlich oder schriftlich bei der Leitung des Kindergartens zu erfolgen. Für den Kindergarten muss die Anmeldung, außer für die kindergartenpflichtigen Kinder, für mindestens 3 Tage pro Woche erfolgen.
- 4.3. Der Besuch des Kindergartens ist ausgenommen für kindergartenpflichtige Kinder freiwillig.
- 4.4. Bei der Aufnahme wird sichergestellt, dass kindergartenpflichtige Kinder einen Platz erhalten, ohne dass jüngere Kinder, die bereits den Kindergarten besuchen, abgemeldet werden müssen.
- 4.5. Zur Anmeldung sind folgende Unterlagen mitzubringen:
a) Geburtsurkunde oder Geburtsbescheinigung des Kindes,
b) ärztliche Bescheinigung über den allgemeinen Gesundheitszustand des Kindes,
c) Impfbescheinigung
d) Meldezettel
- 4.6. Die Gemeinde St. Roman entscheidet über die Aufnahme in den Kindergarten und teilt diese den Eltern / Erziehungsberechtigten mit.
- 4.7. Wird die Aufnahme eines kindergartenpflichtigen Kindes verweigert, hat die Landesregierung auf Verlangen der Eltern auf eine einvernehmliche Einigung zwischen den Eltern und dem Rechtsträger hinzuwirken. Kommt innerhalb eines Monats keine Einigung über die Aufnahme des kindergartenpflichtigen Kindes zustande, können die Eltern eine schriftliche Beschwerde an die Landesregierung erheben.
- 4.8. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Zahl der verfügbaren Plätze, werden jene Kinder unter 3 Jahren oder schulpflichtige Kinder bevorzugt aufgenommen, deren Eltern berufstätig, arbeitssuchend oder in Ausbildung sind oder deren familiäre oder soziale Verhältnisse eine Aufnahme erfordern.

5. Elternbeiträge, Beitragsfreiheit und Gastbeitrag

- 5.1. Für Kinder, die jünger sind als 30 Monate, für Schüler und für Kinder, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen, ist ein Elternbeitrag gemäß des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes 2007, LGBL. Nr. 39 /2007, i.d.F. der Novelle 2010, LGBL. Nr. 59/2010, zu leisten.

- 5.2. Mit dem monatlich zu leistenden Kostenbeitrag der Eltern / Erziehungsberechtigten (Elternbeitrag) sind alle Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung abgedeckt, außer
- die allenfalls verabreichte Verpflegung,
 - einen möglichen Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbetreuungseinrichtung und
 - angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge
 - allfällige Beiträge für eine Unfallversicherung des Kindes.
- 5.3. Der Kindergartenbesuch ist für Kinder mit Hauptwohnsitz in Oberösterreich vom vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt nach Maßgabe der Bestimmungen der Novelle zum Öö. Kinderbetreuungsgesetz 2009, **beitragsfrei**.

6. Kindergartenpflicht

- a) Zum Besuch des Kindergartens sind jene Kinder verpflichtet, die vor dem 1. September des jeweiligen Jahres das 5. Lebensjahr vollendet haben und im Folgejahr schulpflichtig werden.
- b) Kinder, die gemäß § 7 Schulpflichtgesetz 1985 die Volksschule vorzeitig besuchen und Kinder die gemäß § 15 Schulpflichtgesetz 1985 vom Schulbesuch befreit sind, sind von der allgemeinen Kindergartenpflicht ausgenommen.
- c) Die Kindergartenpflicht beginnt mit dem 2. Montag im September und endet mit Beginn der Hauptferien gemäß Öö. Schulzeitgesetz, die vor dem 1. Schuljahr des Kindes liegen. Keine Kindergartenpflicht besteht an schulfreien Tagen und in den Schulferien. Ein Kind muss den Kindergarten im Jahr vor dem Schuleintritt an 5 Werktagen insgesamt mindestens 20 Wochenstunden regelmäßig besuchen.
- d) Die Unterschreitung der Mindestanwesenheit ist nur bei gerechtfertigter Verhinderung des Kindes zulässig. Eine gerechtfertigte Verhinderung liegt z.B.
 - bei Erkrankung des Kindes oder der Eltern / Erziehungsberechtigten,
 - bei außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie)
 - oder bei urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens 3 Wochen, an denen Kindergartenpflicht besteht, vor.

Die Eltern / Erziehungsberechtigten haben die Kindergartenleitung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Es ist eine schriftliche Entschuldigung vorzulegen.

7. Abmeldung vom Kindergarten

Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch des Kindergartens ist nur zum Ersten eines jeden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Abmeldefrist möglich und hat bei der Kindergartenleitung zu erfolgen. Bei Abmeldung eines kindergartenpflichtigen Kindes ist bekannt zu geben, in welcher Einrichtung das Kind zukünftig seine Kindergartenpflicht erfüllen wird.

8. Widerruf der Aufnahme in den Kindergarten

Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn

- a) die Eltern / Erziehungsberechtigten eine ihnen obliegende Verpflichtung trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllen oder
- b) nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird oder
- c) der Besuch eines angemeldeten Kindes, nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung erfolgt (ausgenommen kindergartenpflichtige Kinder).

Die Eltern / Erziehungsberechtigten können vom Rechtsträger eine schriftliche Begründung für den Widerruf der Aufnahme verlangen. Diese ist vom Rechtsträger der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

9. Zusammenarbeit mit den Eltern / Erziehungsberechtigten

9.1. Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben der Kinderbetreuungseinrichtung einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern / Erziehungsberechtigten sicher und achten die erzieherischen Entscheidungen der Eltern / Erziehungsberechtigten unter Bedachtnahme auf das Kindeswohl.

9.2. Die Eltern / Erziehungsberechtigten haben das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen ihre Vorstellungen einzubringen.

Zu diesem Zweck führt die Kindergartenleitung spätestens bei der Anmeldung eine schriftliche Bedarfserhebung durch.

- 9.3. Die Eltern / Erziehungsberechtigten haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern / Erziehungsberechtigten einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung binnen 14 Tagen zu verlangen.
- 9.4. Die Wahl einer Elternvertreterin oder eines Elternvertreters oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern / Erziehungsberechtigten gegenüber dem Rechtsträger ist anzustreben.

10. Pflichten der Eltern / Erziehungsberechtigten

- 10.1. Die Eltern / Erziehungsberechtigten haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammen zu arbeiten.
- 10.2. Die Eltern / Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass die Kinder den Kindergarten körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen und die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.
- 10.3. Die Kinder sollen in der Kinderbetreuungseinrichtung am Vormittag spätestens bis 08.30 Uhr anwesend sein und frühestens ab 11.30 Uhr abgeholt werden.
Die Gemeinde St.Roman meldet jene kindergartenpflichtigen Kinder der Bezirksverwaltungsbehörde, die ohne gerechtfertigten Verhinderungsgrund die Mindestanwesenheit gemäß Punkt 6 c (§ 3 a Abs. 4 Oö. KBG) unterschreiten.
- 10.4. Eltern / Erziehungsberechtigten haben die Leitung des Kindergartens von erkannten Infektionskrankheiten des Kindes oder der mit ihm im selben Haushalt lebenden Personen unverzüglich zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch des Kindergartens fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer Kinder und des Personals des Kindergartens nicht mehr besteht.
Bevor das Kind den Kindergarten wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist.
Im Kindergarten können den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.

- 10.5. Eltern / Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass ein Kind, das nicht kindergartenpflichtig ist, den Kindergarten regelmäßig besucht. Ist ein Kind voraussichtlich länger als 3 Tage verhindert den Kindergarten zu besuchen, so haben die Eltern / Erziehungsberechtigten die Leitung des Kindergartens unter Angabe des Grundes davon unverzüglich zu benachrichtigen und im Krankheitsfall auf Verlangen eine Bescheinigung des behandelnden Arztes vorzulegen.
- 10.6. Die Eltern / Erziehungsberechtigten erklären hiermit, dass ihr Kind insgesamt mindestens fünf Wochen pro Arbeitsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, Ferien außerhalb des Kindergartens verbringt.
- 10.7. Die noch nicht schulpflichtigen Kinder sind von den Eltern / Erziehungsberechtigten oder deren Beauftragten, sofern diese zur Übernahme der Aufsicht geeignet sind, in den Kindergarten zu bringen und von diesen wieder abzuholen. Dem Personal des Kindergartens obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs des Kindergartens. Die Aufsichtspflicht im Kindergarten beginnt bei noch nicht schulpflichtigen Kindern mit der Übernahme des Kindes. Sie endet bei noch nicht schulpflichtigen Kindern mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern / Erziehungsberechtigten oder deren Beauftragten übergeben werden. Außerhalb des Kindergartens besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Besuches des Kindergartens wie z.B. Spaziergänge und Ausflüge.
- 10.8. Eltern / Erziehungsberechtigten, deren Kinder mit dem von der Gemeinde organisierten Bustransport befördert werden, sind verpflichtet, ihr Kind rechtzeitig zur Halte(Sammel)stelle zu begleiten bzw. durch eine zur Übernahme der Aufsicht geeignete Person begleiten zu lassen, das Kind an die Begleitperson im Beförderungsmittel zu übergeben und von der Halte(Sammel)stelle zum vereinbarten Zeitpunkt wieder rechtzeitig abzuholen bzw. von einer zur Übernahme der Aufsicht geeigneten Person abholen zu lassen.

11. Pflichten des Rechtsträgers

- 11.1. Der Rechtsträger hat sicher zu stellen, dass die Kinder einmal jährlich ärztlich untersucht werden.
Die Eltern / Erziehungsberechtigten sind mit einer jährlichen kostenlosen ärztlichen Untersuchung des Kindes im Kindergarten einverstanden.
Es werden Bestätigungen über amts-, haus- oder kinderärztliche Untersuchungen als ausreichender Nachweis anerkannt.
- 11.2. Der Rechtsträger hat weiters sicherzustellen, dass den Kindern während des Besuchs der Kinderbetreuungseinrichtung ärztliche Hilfe geleistet werden kann.

Der Gemeinderat stimmt dem Antrag des Bürgermeisters einstimmig, mittels Handzeichen, zu.

10. Wassergebührenordnung - Neuerlassung

Der Bürgermeister führt aus, dass laut Schreiben des Landes Oberösterreich vom 3.8.2010, IKD(Gem)-542314S/17-2010-Mö, in der Stammfassung der Wassergebührenordnung eine der Wasserrahmenrichtlinie der EU widersprechende Wasserbenützungsgebühr nach der bebauten Fläche zu entrichten ist. Weiters wurde eine Neuerlassung der Wassergebührenordnung auf Grund der mehrmaligen Änderungen angeregt.

In Anlehnung an die Mustergebührenordnung des Landes bzw. an die Wassergebührenordnungen der Nachbargemeinden Münzkirchen und Kopfung wurde nunmehr eine neue Wassergebührenordnung erstellt und bringt er diese dem Gemeinderat wie folgt zur Kenntnis:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde St.Roman vom 29.06.2012 mit der eine Wassergebührenordnung für die Gemeinde St.Roman erlassen wird.

Aufgrund des Oö. Interessentenbeiträgegesetzes 1958, LGBI.Nr. 28/1958, und des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl.Nr. 103/2007, jeweils in der geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1 Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeindeeigene, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde St.Roman (im folgenden Wasserversorgungsanlage genannt) wird eine Wasseranschlussgebühr erhoben.

Gebührenpflichtig ist der Eigentümer eines an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstückes. Bauberechtigte sind Grundeigentümern gleichzusetzen.

§ 2 Ausmaß der Anschlussgebühr

Die Wasseranschlussgebühr beträgt gemäß Berechnungsgrundlage:

- | | | |
|--|---|----------|
| a) für Wohnbauten | | |
| Wohnnutzfläche je m ² Bemessungsfläche | € | 14,83 |
| b) für Betriebs- und Geschäftsstätten | | |
| Bis zu einer Fläche von 500 m ² der Bemessungs- | | |
| grundlage pro m ² | € | 4,92 |
| von 501 bis 1000 m ² pro m ² | € | 3,79 |
| über 1000 m ² pro m ² | € | 2,74 |
| c) für landwirtschaftliche Stallungen (Pauschal- | | |
| beiträge): | | |
| bis zu einer Fläche von | | |
| 100 m ² Bemessungsgrundlage | € | 125,44 |
| von 101 m ² bis 150 m ² | € | 188,15 |
| von 151 m ² bis 200 m ² | € | 250,85 |
| über 200 m ² | € | 313,61 |
| d) Mindestanschlussgebühr | | |
| nach a) und b) von | € | 1.792,-- |

Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der Wohnfläche nach dem Grundsteuerbefreiungsgesetz, bzw. bei Betrieben die Geschäfts- oder Betriebsfläche.

Bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der Nutzfläche der einzelnen Geschosse jener Bauten, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die Wasserversorgungsanlage aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl abzurunden. Freistehende Nebengebäude, die keine Leitungsanschlüsse besitzen, bleiben jedoch außer Ansatz.

Dachräume, sowie Dach- und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie Wohn-, Geschäfts- oder Betriebs-

zwecken benutzbar ausgebaut sind. Das gleiche gilt für Garagen, welche Geschäfts- oder Betriebszwecken dienen.

Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sind nur jene Nutzflächen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, die für Wohnzwecke bestimmt sind (Wohntrakt), sofern auch nur diese Bereiche aus der Wasserversorgungsanlage versorgt werden.

Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasseranschlussgebühr zu entrichten, die im Sinn der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:

- a) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks, sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Wasseranschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
- b) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasseranschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3

Vorauszahlung auf die Wasseranschlussgebühr

1. Der zum Anschluss an die Wasserversorgungsanlage verpflichtete Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat auf die nach dieser Wassergebührenordnung zu entrichtende Wasseranschlussgebühr eine Vorauszahlung zu leisten. Die Vorauszahlung beträgt 80 % jenes Betrages, der unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Wasseranschlussgebühr zu entrichten wäre.
2. Die Vorauszahlung ist nach Baubeginn der Wasserversorgungsanlage bescheidmäßig vorzuschreiben und ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.
3. Ergibt sich bei der Vorschreibung der Wasseranschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Gebührenpflichtigen bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Wasseranschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Wasseranschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.

4. Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Wasseranschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung der Wasserversorgungsanlage, verzinst mit 4 % pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 4

Wasserbezugsgebühren

1. Der Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat eine jährliche Wasserbenutzungsgebühr zu entrichten.
2. Diese Gebühr beträgt € 1,55 pro Kubikmeter des aus der Wasserversorgungsanlage bezogenen Wassers, zu dessen Messung ein Wasserzähler, auf Kosten des Gebührenpflichtigen, einzubauen ist. Wenn dieser unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Abrechnungsjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.
3. Unabhängig von der Ermittlung der Wasserbezugsgebühr gem. Abs. 2 ist eine jährliche Mindestwasserbezugsgebühr zu entrichten, die in ihrer Höhe nach einem Wasserverbrauch von 30 Kubikmeter entspricht. Beträgt der Abrechnungszeitraum weniger als zwölf Monate, so ist von der Mindestwasserbezugsgebühr der entsprechende Anteil zu entrichten.
4. Soweit für unbebaute Grundstücke oder Rohbauten Wasser (auch ohne Einbau eines Wasserzählers) aus dem öffentlichen Wasserleitungsnetz bezogen wird, ist eine jährliche Wasserbezugs-pauschale zu entrichten, die in ihrer Höhe einem Wasserverbrauch von 30 Kubikmeter entspricht. Beträgt der Abrechnungszeitraum weniger als zwölf Monate, so ist von der Mindestwasserbezugsgebühr der entsprechende Anteil zu entrichten.

§ 5

Wassermessergebühr

Die Wassermessergebühr - (Zähler) - Gebühr beträgt monatlich

- | | |
|---|--------|
| a) für einen Wassermesser bis Nenngröße 3 m ³ | € 2,-- |
| b) für einen Wassermesser über Nenngröße 3 m ³ | € 4,-- |
| c) für einen Wohnungswasserzähler 1,5-2,5 m ³ /h | € 1,-- |

§ 6

Entstehen des Abgabenspruchs und Fälligkeit

1. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasseranschlussgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage erfolgt. Geleistete Vorauszahlungen nach § 3 sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der in dem Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.
2. Die Verpflichtung zur Entrichtung der ergänzenden Wasseranschlussgebühr nach § 2 entsteht mit Vollendung der Rohbauarbeiten bzw. der vollendeten Änderung des Verwendungszwecks.
3. Die Wasserbenützungsg Gebühr ist vierteljährlich, und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres zu entrichten.

§ 7

Umsatzsteuer

Den in dieser Gebührenordnung geregelten Gebührensätzen wird die gesetzliche Mehrwertsteuer hinzugerechnet.

§ 8

Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Wassergebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag; gleichzeitig tritt die Wassergebührenordnung vom 15.12.2000 außer Kraft.

Der Bürgermeister beantragt der Gemeinderat möge vorliegender Tarifordnung die Zustimmung erteilen bzw. die alte Tarifordnung aufheben.

Der Gemeinderat stimmt dem Antrag des Bürgermeisters einstimmig, mittels Handzeichen, zu.

11. Kanaldarlehen - Zinssatzanpassung

Der Bürgermeister berichtet, dass die Raiffeisenbank St.Roman mit Schreiben vom 1.6.2012 bei den Kanalbaudarlehen Nr. 20.070.447 und 20.072.278 um Erhöhung des Aufschlages von 0,4 % auf 0,5 % ersucht hat. Dies in Anbetracht dessen, dass der 6-Monat-Euribor in den letzten Monaten stark gefallen ist. Sollte die Gemeinde diesem Ersuchen nicht zustimmen würden sie sich gezwungen sehen die beiden Darlehen aufzukündigen. Dies würde wahrscheinlich zur Folge haben, dass der Aufschlag erheblich höher ausfallen würde.

Der Bürgermeister beantragt sodann, der Gemeinderat möge der Erhöhung des Aufschlages um 0,1 % von 0,4 auf 0,5 % bzw. vorliegendem Nachtrag zu den angeführten Darlehen die Zustimmung erteilen.

Der Gemeinderat stimmt dem Antrag des Bürgermeisters einstimmig, mittels Handzeichen, zu.

12. Übertragung von Angelegenheiten der örtlichen Straßenpolizei an den Bürgermeister

Der Bürgermeister führt aus, dass seitens des Landes mit Schreiben vom 5.4.2012, IKD(Gem)-540000/72-2012-Gb/Fu, eine aktualisierte Musterverordnung betreffend die Übertragung von Angelegenheiten der örtlichen Straßenpolizei an den Bürgermeister übermittelt wurde. Er ist der Ansicht, dass es zweckmäßig ist wenn der Gemeinderat eine diesbezügliche Verordnung erlässt da dann entsprechende Maßnahmen rascher getroffen werden können. Eine diesbezügliche Verordnung kann vom Gemeinderat natürlich jederzeit wieder aufgehoben werden. Er bringt dem Gemeinderat die Verordnung wie folgt zur Kenntnis:

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde St.Roman vom 29.06.2012, mit der einzelne in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallende Angelegenheiten der örtlichen Straßenpolizei auf den Bürgermeister übertragen werden.

Aufgrund des § 43 Abs. 2 der Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl Nr. 91, idgF, wird verordnet:

§ 1

Die nachfolgenden in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallenden Angelegenheiten der örtlichen Straßenpolizei werden im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit in die Zuständigkeit des Bürgermeisters übertragen:

1. die Erlassung von Verordnungen nach § 20 Abs. 2a StVO 1960,
2. die Bewilligung von Ausnahmen nach § 24 Abs. 8 StVO 1960,
3. die Bestimmung von Kurzparkzonen nach § 25 StVO 1960,
4. die Erlassung einer Verordnung nach § 25 Abs. 5 StVO 1960,
5. die Erlassung von Verordnungen nach § 43 StVO 1960, mit denen Beschränkungen für das Halten und Parken, ein Hupverbot oder Geschwindigkeitsbeschränkungen erlassen werden,
6. die Erlassung von Verordnungen nach § 43 Abs. 2a StVO 1960,
7. die Bestimmung von Fußgängerzonen nach § 76a StVO 1960,
8. die Bestimmung von Wohnstraßen nach § 76b StVO 1960,
9. die Erlassung von Verordnungen nach § 87 Abs. 1 StVO 1960 (Wintersport auf Straßen),
10. die Erlassung von Verordnungen nach § 88 Abs. 1 StVO 1960 (Spielen auf Straßen),
11. die Erlassung von Verordnungen nach § 89a Abs. 7a StVO 1960 (Festsetzung der Kosten für die Entfernung und Aufbewahrung von Hindernissen),
12. die Erlassung der durch Arbeiten auf oder neben der Straße (§ 90 StVO 1960) erforderlichen Verkehrsverbote und Verkehrsbeschränkungen,
13. die Erlassung von Verordnungen und Bescheiden nach § 93 Abs. 4 StVO 1960 (Pflichten der Anrainer),
14. die Handhabung der Bestimmungen des § 96 Abs. 4 StVO 1960 (Festsetzung der Standplätze, insbes. für Taxi).

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister beantragt sodann der Gemeinderat möge dieser Verordnung die Zustimmung erteilen.

Der Gemeinderat stimmt dem Antrag des Bürgermeisters einstimmig, mittels Handzeichen, zu.

13. Beitritt Klimamodellregion

Der Bürgermeister berichtet, dass bei der letzten des Regionalverbandes Sauwald über einen Beitritt zur Energie-Modellregion Sauwald/Oberes Donautal gesprochen wurde. Es handelt sich dabei um keinen Vereinsbeitritt. Ziel ist die Kombination von Kulturlandschaftspflege und Energiegewinnung durch den Einsatz neuer Biogas-Technologien. Der Gemeinde entstehen durch einen Beitritt keine Kosten.

Gemeinderat Beham fragt ob es einen Zusammenhang mit der Errichtung von Windrädern gibt.

Der Bürgermeister stellt fest, dass ein Beitritt in keinerlei Zusammenhang mit der Errichtung von Windrädern steht.

Der Bürgermeister beantragt sodann, der Gemeinderat möge einem Beitritt zur Energie-Modellregion Sauwald/Oberes Donautal die Zustimmung erteilen.

Der Gemeinderat stimmt dem Antrag des Bürgermeisters einstimmig, mittels Handzeichen, zu.

14. Aktueller Bericht zum Heimatbuch von Herrn Wiesner

Der Bürgermeister begrüßt zu diesem Tagesordnungspunkt sehr herzliche Herrn Wiesner, den Verfasser des Heimatbuches. Er ersucht den Gemeinderat Herrn Wiesner das Wort zu erteilen damit dieser den Gemeinderat über den aktuellen Stand informieren kann.

Der Gemeinderat stimmt dem Ersuchen des Bürgermeisters einstimmig, mittels Handzeichen, zu.

Herr Wiesner führt aus, dass das Heimatbuch im Hinblick auf das vorhandene Material umfangreicher wird als vorgesehen. Statt ursprünglich rund 600 Seiten wird das Heimatbuch nunmehr rund 900 Seiten haben. Er ist jetzt beim letzten Kapitel von 1850 bis zur Gegenwart. Anstatt der vorgesehenen Auflagezahl von 800 Heimatbüchern bzw. 800 Hauschroniken könnte er sich Auflagezahl von je 1000 Bänden vorstellen. Die Kosten erhöhen sich verhältnismäßig gering. Die Kosten für beide Bände würden sich jedoch von rund 100,-- € auf rund 83,-- € verringern, wobei jedoch eine Landesförderung von etwa 1.500,-- bis 2.000,-- berücksichtigt ist.

Die Fertigstellung müsste bis Ende November möglich sein, sodass Anfang Dezember die Präsentation erfolgen kann.

Der Bürgermeister dankt Herrn Wiesner für seine Ausführungen und nimmt der Gemeinderat diese zustimmend zur Kenntnis.

15. Sanierung Sportzentrum - Finanzierungsplan

Der Bürgermeister berichtet, dass Herr Vizebürgermeister Kriegner und dem Obmann der UNION, Herrn Pröllner, ein Gespräch Vertretern des Landes bzw. des Landessportbüros geführt haben. Als Ergebnis gibt es nun einen Finanzierungsplan der auch vom Land so anerkannt wird. Auf Grund der allgemeinen finanziellen Situation des Landes bzw. der Gemeinde ist das Vorhaben in 2 Bauabschnitte zu teilen und zwar in den Bauabschnitt I, Sanierung Klubgebäude inklusive Errichtung einer Terrasse, und in den Bauabschnitt II, Errichtung Spielfeld mit Tribüne.

Vizebürgermeister Kriegner bemerkt, dass sich die Finanzsituation beim Land nicht wesentlich gebessert hat. Insbesondere wurden auch die Mittel für Sportprojekte sehr eingeschränkt. Man konnte jedoch erreichen, dass zumindest mit der dringend notwendigen Sanierung des Klubgebäudes und der Errichtung der Terrasse begonnen werden kann bzw. dessen Finanzierung gesichert ist. Eine Realisierung des Bauabschnittes II hängt von der Entwicklung der Finanzsituation ab. Es wird natürlich weiter Bemühungen geben um das Hauptspielfeld mit dem Trainingsplatz zusammenzuführen und damit die Betriebskosten, insbesondere im Hinblick auf die Erhaltung von zwei Gebäuden, zu verringern.

Der Bürgermeister beantragt sodann, der Gemeinderat möge folgendem Finanzierungsplan für den Bauabschnitt I (Sanierung Klubgebäude inklusive Errichtung einer Terrasse) die Zustimmung erteilen:

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	2012	2013	Gesamt in EURO
Interessentenbeiträge	40.000	28.460	68.460
Sonstige Mittel Oö. Fußballverband	30.000		30.000
Landeszuschuss	55.000	55.000	110.000
Beantragte bzw. gewährte Bedarfszuweisung	55.000	55.000	110.000
UNION-Landesverband	20.000		20.000
Summe:	200.000	138.460	338.460

Der Gemeinderat stimmt dem Antrag des Bürgermeisters einstimmig, mittels Handzeichen, zu.

16. Allfälliges

Der Bürgermeister berichtet, dass das Land Oberösterreich, OÖ. Wasser, auf Grund des festgestellten Wasserverlustes, um Überprüfung des Wasserleitungsnetzes ersucht wurde. Es konnten dabei zwei Leckstellen geortet werden. In der Ortschaft Jetzingerdorf wurde an einem Hydranten ein Wasserverlust von 6 l/min und bei der Bachentleerung ein Wasserverlust von 13 l/min festgestellt. In Summe ergibt dies einen Wasserverlust von rund 10.000 m³.

Weiters berichtet der Bürgermeister, dass im Bereich Bollersberger Straße - Güterweg Auinger-Habermann eine Geschwindigkeits- und Verkehrsmengenmessung durchgeführt wurde. Dabei wurden von einspurigen Fahrzeugen Maximalgeschwindigkeiten von 211 bzw. 206 km/h gemessen. Auf Grund der Sichtweiten aus dem Güterweg Auinger-Habermann bzw. Goderer wird seitens der BH-Schärding zwischen Straßenkilometer 6,025 und Straßenkilometer 6,275 eine 70 km/h Geschwindigkeitsbeschränkung verordnet und wird diese in die Sammelverordnung für Verkehrsbeschränkungen der Gemeinde Vichtenstein aufgenommen.

Gemeinderat Doblinger informiert den Gemeinderat, dass von den Turnern die „Sternwanderung“ heuer nach Ginzlberg führt. Es handelt sich dabei um eine Wanderung vom Heimatort, aus ganz Oberösterreich, bis nach Ginzlberg. Er weist darauf hin, dass es sich dabei um kein Zeltfest handelt wie manchmal fälschlicherweise behauptet wird.

Gemeinderat Kohlbauer fragt wie weit die Fotoaufnahmen der Häuser für die Häuserchronik ist da anscheinend Ginzldorf noch nicht fotografiert wurde.

Der Bürgermeister berichtet, dass seines Wissens nach noch die Ortschaft Ginzldorf und einige Häuser, insgesamt rund 30 Häuser, fehlen. Seines Wissens nach wird Ginzldorf von Frau Braid Brunhilde fotografiert. Betreffend der übrigen noch offenen Häuser wissen Herr Huber Josef und Herr Scheuringer Josef bescheid.

Genehmigung der Verhandlungsschrift über die vorherige Sitzung

Der Vorsitzende stellt fest, dass gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegenen Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung keine Einwendungen erhoben wurden.

Da die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende um 22.40 Uhr die Sitzung.

Schriftführer AL Stadler Johann

Vorsitzender Bgm. Berlinger Siegfried

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom 21.09.2012 keine Einwendungen erhoben wurden und diese Verhandlungsschrift daher im Sinne des § 54(5) Oö. GemO 1990 als genehmigt gilt.

Gemeinde St.Roman, 21.09.2012

Vorsitzender Bgm. Siegfried Berlinger

Gemeinderat (ÖVP-Fraktion)

Gemeinderat (SPÖ-Fraktion)

Gemeinderat (FPÖ-Fraktion)